

(Absender)

**[Die Meldung bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen,
Zutreffendes ankreuzen sowie erforderliche Beiblätter und
Unterlagen beifügen.]**

Stadt Strausberg
FB Bürgerdienste (SB Gewerbe)
Hegermühlenstr. 58
15344 Strausberg

Vorherige Meldung von Wachpersonal zur Durchführung von Bewachungsaufgaben (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Bewachungsverordnung – BewachV)

In meinem/ unserem Bewachungsunternehmen ist beabsichtigt, folgende Person mit Bewachungsaufgaben i. S. des § 34a Abs. 1a) Gewerbeordnung (GewO) ab _____ zu betrauen:

1. Angaben zur Wachperson

1.1 Persönliche Angaben

Name, ggf. Geburtsname		Vorname(n)	
Geburtsdatum	Geburtsort (Gemeinde/ Land)		Staatsangehörigkeit
Anschrift der aktuellen Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)			
Aufenthalt in den letzten drei Jahren: <input type="checkbox"/> wie oben angegeben <input type="checkbox"/> wie nachstehend aufgeführt (ggf. Beiblatt verwenden)			
von	bis	Aufenthaltsort (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	

1.2. Angaben zur fachlichen Qualifikation

- IHK-Sachkundeprüfung (für die unter 2.1. a) bis e) genannten Tätigkeit erforderlich)
 IHK-Unterrichtung (für die unter 2.2. genannten Tätigkeiten erforderlich)
 folgender Nachweis (vergl. §§ 5, 5d und 17 BewachV)

Hinweis: Der benannte Qualifikationsnachweis ist der Meldung in Kopie beizufügen bzw. zeitnah nachzureichen und das Original zum Abgleich der Erlaubnisbehörde vorzulegen.

Der Nachweis liegt bei ja nein, wird nachgereicht

Ich versichere die Richtigkeit und Aktualität meiner vorstehenden Angaben und erkläre mich mit der Zuverlässigkeitsprüfung nach § 34a Abs. 1a) einverstanden

Unterschrift der künftigen Wachperson

2. Angaben zur beabsichtigten Bewachungstätigkeit von Frau/ Herrn:

Name, Vorname(n)

2.1. umfassende Bewachungstätigkeiten einschließlich folgender Tätigkeiten:

- a) Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr,
- b) Schutz vor Ladendieben,
- c) Bewachungen im Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken,
- d) Bewachungen von Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 des Asylgesetzes in der aktuellen Fassung, von Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 des Asylgesetzes oder anderen Immobilien und Einrichtungen, die der auch vorübergehenden amtlichen Unterbringung von Asylsuchenden oder Flüchtlingen dienen, in leitender Funktion,
- e) Bewachungen von zugangsgeschützten Großveranstaltungen in leitender Funktion,
- f) Schutzaufgaben im befriedeten Besitztum bei Objekten, von denen im Fall eines kriminellen Eingriffs eine besondere Gefahr für die Allgemeinheit ausgehen kann.

ODER

2.2 Bewachungstätigkeiten ohne die unter 2.1 a) bis e) genannten Tätigkeiten einschließlich folgender Aufgaben:

- Bewachungen von Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 des Asylgesetzes in der aktuellen Fassung, von Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 des Asylgesetzes oder anderen Immobilien und Einrichtungen, die der auch vorübergehenden amtlichen Unterbringung von Asylsuchenden oder Flüchtlingen dienen, in nichtleitender Funktion,
- Bewachungen von zugangsgeschützten Großveranstaltungen in nichtleitender Funktion,
- Schutzaufgaben im befriedeten Besitztum bei Objekten, von denen im Fall eines kriminellen Eingriffs eine besondere Gefahr für die Allgemeinheit ausgehen kann.

Hinweise zum Datenschutz

Rechtgrundlage für die Erhebung der Daten der Wachpersonen ist im Übrigen § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 GewO in Verbindung mit § 34a Abs. 1a) GewO und in Verbindung mit § 9 BewachV.

Der Zweck der Erhebung besteht darin, der zuständigen unteren Gewerbebehörde eine Beurteilung der Zuverlässigkeit des Wachpersonals und der übrigen bei der Durchführung gewerbe-rechtlicher Vorschriften und Verfahren erforderlichen Berufszulassungs- und Berufsausübungskriterien zu ermöglichen.

Ich/ wir bestätige/n die Richtigkeit der vorstehenden Angaben. Mir/ uns ist bekannt, dass Änderungen zur angegebenen Tätigkeit vor einer neuen Aufgabenübertragung der Erlaubnisbehörde i. S. des § 9 Abs. 2 Satz 1 BewachV zu melden sind.

Die beigefügten „Hinweise zur Personalbeschäftigung im Bewachungsgewerbe“ (Stand: 1. Dezember 2016) wurden zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift des Bewachungsunternehmers/ Stempel

Hinweise zur Personalbeschäftigung im Bewachungsgewerbe

(Stand: 3. Dezember 2016)

Der Bewachungsunternehmer darf zu Bewachungsaufgaben nur solche Arbeitnehmer beschäftigen, die die erforderliche Zuverlässigkeit (einschließlich Aufenthalt in den letzten drei Jahren vor der Zuverlässigkeitsprüfung im Inland oder einem anderen EU-/EWR-Staat) und Qualifikation für diese Tätigkeit besitzen sowie das 18. Lebensjahr vollendet haben oder einen Abschluss nach § 5 Nummer 1 bis 3 Bewachungsverordnung (BewachV) besitzen.

Aus diesem Grund ist er verpflichtet, durch die vorherige Meldung von Wachpersonal bei der für den jeweiligen Betriebssitz örtlich zuständigen Gewerbebehörde die entsprechende Prüfung zu veranlassen.

Mit der Änderung des § 34a Gewerbeordnung (GewO) zum 1. Dezember 2016 ist auch die erweiterte Zuverlässigkeitsprüfung für das Wachpersonal gemäß § 34a Abs. 1a GewO in Kraft getreten.

Die damit verbundenen längeren Bearbeitungszeiten (mindestens 5 Wochen) sind bei der Personaleinsatzplanung zu beachten.

Denn erst mit vorliegender Zustimmung der Erlaubnisbehörde zur Beschäftigung der Wachperson darf diese für Bewachungstätigkeiten eingesetzt werden.

Wachpersonen benötigen grundsätzlich mindestens den Unterrichtsnachweis gemäß § 34a Abs. 1a) Satz 1 Nr. 2 GewO.

Für folgende Bewachungstätigkeiten benötigen Wachpersonen darüber hinaus bzw. stattdessen den Nachweis der erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung gemäß § 34a Abs. 1a) Satz 2 GewO i. V. m. § 5a BewachV:

- a) Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr,
- b) Schutz vor Ladendieben,
- c) Bewachungen im Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken,
- d) Bewachungen von Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 des Asylgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130) geändert worden ist, von Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 des Asylgesetzes oder anderen Immobilien und Einrichtungen, die der auch vorübergehenden amtlichen Unterbringung von Asylsuchenden oder Flüchtlingen dienen, in leitender Funktion,
- e) Bewachungen von zugangsgeschützten Großveranstaltungen in leitender Funktion.

Die Anerkennung anderer Qualifikationsnachweise richtet sich nach Vorschriften der BewachV.

Bereits gemeldete Wachpersonen, die am 1. Dezember 2016 die unter o. g. Buchstaben d) und e) genannten Tätigkeiten durchführen, müssen nach § 17 Abs. 3 BewachV bis spätestens zum 30. November 2017 einen Sachkundenachweis (Sachkundeprüfung) erbringen.

Sollten nachträglich Änderungen in der Bewachungstätigkeit eintreten, insbesondere die Beschäftigung mit Tätigkeiten, für die eine Sachkundeprüfung nach § 34a Abs. 1a) Satz 2 GewO erforderlich ist, hat der Gewerbetreibende dies umgehend unter Vorlage des erforderlichen Qualifikationsnachweises anzuzeigen.

Das Bewachungsunternehmen hat nach § 9 Abs. 2 BewachV für jedes Kalenderjahr Namen und Vornamen der bei ihm ausgeschiedenen Beschäftigten (Wachpersonen, gesetzliche Vertreter der juristischen Personen - soweit sie mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben direkt befasst waren sowie die mit der Leitung des Gewerbebetriebes beauftragten Personen) unter Angabe des Beschäftigungsbeginns bis zum 31. März des darauf folgenden Jahres der örtlich zuständigen Erlaubnisbehörde zu melden.

Nach § 13a BewachV hat der Gewerbetreibende der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen, welche Personen jeweils mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragt sind. Dies gilt bei juristischen Personen auch für die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag jeweils zur Vertretung berufenen Personen. In der Anzeige ist für jede Person Folgendes anzugeben:

- der Name, der Geburtsname, sofern dieser vom Namen abweicht, sowie der Vorname,
- die Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeiten,
- das Geburtsdatum und der Geburtsort sowie
- ihre Anschrift.

Mit der Beschäftigung von Wachpersonal sind weitere Vorschriften zu beachten, u. a.:

- die Verpflichtung der Beschäftigten zur Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Dritter und der Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben,
- der Erlass einer Dienstanweisung und Aushändigung dieser an das Personal nach den Vorgaben des § 10 BewachV,
- Ausstellung von Dienstausweisen, die Pflicht zur sichtbaren Mitführung und dem Vorzeigen in Verbindung mit dem gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 BewachV vorgeschriebenen Ausweis- oder Identifizierungsdokuments gegenüber den zuständigen Vollzugsbehörden sowie das sichtbare Tragen von Namensschildern bzw. Kennnummern und des Namens des Gewerbetreibenden nach den Regelungen des § 11 BewachV,
- die Vorgaben zur Dienstkleidung nach § 12 BewachV,
- die Vorschriften zur Aufbewahrung von Waffen und Munition sowie die Anzeigepflicht nach Waffengebrauch entsprechend des § 13 BewachV sowie dem Waffengesetz.

Die steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Pflichten sowie der Vorgaben aus arbeitsrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

Die behördliche Prüfung der Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung ist gemäß § 1 der Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Energie vom 14. Januar 2011 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr.7 vom 19. Januar 2011) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. der Tarifstelle 2.2.4.4 der Anlage zu § 1 der vorn genannten Verordnung gebührenpflichtig (25,00 – 210,00 Euro je Wachperson).

Die Kosten werden dem Bewachungsunternehmen unabhängig des Ergebnisses der Überprüfung auferlegt (z. B. wird die Mittelgebühr für einen durchschnittlichen Fall und mit einem durchschnittlichen Aufwand zukünftig bei ca. 100,00 EUR liegen).

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen den gesetzlichen Vorgaben eine Person mit der Bewachung beschäftigt oder wer eine Meldung i. S. des § 9 Abs. 2 BewachV nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht. Die genannten Ordnungswidrigkeiten können jeweils mit Geldbuße bis zu 3.000 Euro geahndet werden.

Wiederholte Verstöße gegen die Vorschriften der GewO und/oder die BewachV können als Indiz der Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden gewertet werden und zur Einleitung eines Verfahrens zum Widerruf der Bewachungserlaubnis führen.

Hinweis zum künftigen Bewacherregister

Bis zum 31. Dezember 2018 wird gemäß § 34a Abs. 6 GewO ein Bewacherregister eingerichtet, in dem bundesweit Daten zu Bewachungsgewerbetreibenden und Bewachungspersonal elektronisch auswertbar erfasst werden und für die zuständigen Behörden abrufbar sind.